

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-1661 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/68-Pr.2/91

Wien, 22. April 1991

576 IAB

1991 -04- 24

zu 579 IJ

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ute Apfelbeck und Genossen vom 28. Februar 1991, Nr. 579/J, betreffend die Haftung für die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Für ein in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug besteht die Steuerpflicht, von hier nicht relevanten Fällen abgesehen, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Zulassung erlischt. Steuerschuldner ist der Zulassungsbesitzer. Im Falle dessen Ablebens gehen alle seine abgabenrechtlichen und somit auch seine kraftfahrzeugsteuerlichen Verpflichtungen, wie etwa die Verpflichtung zur monatlichen Steuerentrichtung durch Verwendung von Stempelmarken und die Verpflichtung zur rechtzeitigen Übermittlung der Steuerkarte an das zuständige Finanzamt, gemäß § 19 Bundesabgabenordnung auf den Gesamtrechtsnachfolger des Verstorbenen über.

Da nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften die Zulassung eines Kraftfahrzeuges entweder mit ihrer Aufhebung durch die Behörde oder mit der Abmeldung des Fahrzeuges erlischt, hat der Tod des Zulassungsbesitzers auf die Dauer der Zulassung und auf die Dauer der Steuerpflicht keinen unmittelbaren Einfluß. Um aus dieser Rechtslage im Falle der Nichtbenützung des Kraftfahrzeuges erwachsende Erschwernisse

- 2 -

für den Gesamtrechtsnachfolger des Verstorbenen zu vermeiden, obliegt es dem zur Vertretung des Nachlasses Berufenen, durch entsprechende Schritte gegenüber der Zulassungsbehörde das Erlöschen der Zulassung zu erwirken und damit auch ein Ende der Steuerpflicht herbeizuführen.

Verabsäumt es der Gesamtrechtsnachfolger des verstorbenen Zulassungsbesitzers nach Erlöschen der Steuerpflicht des Kraftfahrzeuges dem Finanzamt rechtzeitig die in entsprechendem Ausmaß mit Kraftfahrzeugsteuerstempelmarken versehene Kraftfahrzeugsteuerkarte zu übermitteln oder unterläßt er bei Weiterbestehen der Steuerpflicht die ordnungsgemäße Steuerentrichtung bzw. die Abgabe der Steuerkarte am Ende eines Steuerzeitraumes, dann treffen ihn die für diese Fälle in den kraftfahrzeugsteuergesetzlichen und den abgabenverfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Rechtsfolgen, die unter anderem auch in einer Abgabenerhöhung bestehen können. Eine derartige Folge stellt weder eine Strafe im rechtlichen Sinn dar, noch kann darin eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Härte erblickt werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß in Einzelfällen die sofortige volle Entrichtung der aufgrund der vorbeschriebenen Tatbestände geltend gemachten Abgabenansprüche mit erheblichen Härten verbunden bzw. deren Einhebung überhaupt unbillig wäre. Für diese Fälle bietet sich nach Maßgabe der §§ 212 und 236 Bundesabgabenordnung die Möglichkeit zur Gewährung von Ratenzahlungen bzw. Abgabennachsichten.

